

in größern Handelsplätzen beschränken wollte. Ich würde dann meinestheils nichts gegen ihren Vorschlag haben.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Die letzte Aeußerung des geehrten Sprechers vor mir ist gewissermaßen ganz nach meinem Sinne. Nämlich ich würde im Interesse der Sache gegen eine derartige Aufnahme, wenn sie sich bloß auf den Handelsstand oder auf eine gewisse Classe bezöge, welche voraussetzlich mit dem Wechselverkehr vertraut sein muß, und dazu durch einen Auftrag eine besondere Pflicht erhält, mich nicht erklären, weil ich wiederholt bemerkte, daß man die Interessen des Handelsstandes fördern müsse. Wenn von dem geehrten Abgeordneten Claus zur Rechtfertigung dieses Zusatzparagraphen sich auf §. 89 b. bezogen wurde, so wollte ich nur erinnern, daß hier von dem Bezogenen die Rede ist, wenn also durch Giro ein Wechsel an den Bezogenen eingeht. Dies ist ein ganz anderes Verhältniß, als das im jetzigen Zusatzparagraphen vorgeschlagene. Denn bei §. 89 b. läßt sich voraussetzen, daß der Bezogene entweder zum Handelsstande gehört, oder doch in gewissen Verbindungen mit dem Aussteller des Wechsels steht, und daß ein gewisses Vertrauensverhältniß zwischen ihnen stattfindet. Das liegt in dem Ausdrucke: „Bezogener“. Aus diesem Grunde hatten die meisten Mitglieder der Kammer kein Bedenken, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, wie dies nach dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten Claus auch geschehen ist, nämlich: daß der Bezogene Protest zu erheben hat. Allein hier, wo man im Allgemeinen mit den Worten anfängt: „Wer mit der Präsentation eines Wechsels zur Annahme beauftragt wird“, ist es etwas Anderes, die natürliche Freiheit wird hierdurch zu sehr beschränkt, so daß ich von dem früher erhobenen Bedenken keineswegs zurücktreten kann, auch nicht in den Aeußerungen der Deputation etwas gefunden habe, was diese von mir und andern Abgeordneten, namentlich von dem Herrn Regierungscommissar vorgebrachten Einwendungen erledigen könnte. Im Gegentheil, je mehr man über die Sache nachdenkt, desto bedenklicher muß man werden, für eine solche allgemeine Fassung des vorgeschlagenen Zusatzparagraphen zu stimmen.

Abg. Claus: Zu meiner Rechtfertigung wollte ich erwähnen, daß, wenn ich §. 89 b. citirt habe, ich denselben nicht zur Entgegnung dessen benutzte, was der Abgeordnete Hensel gesagt hat. Ich habe ihn lediglich citirt, weil die Kammer sich dort vereinigte, ein Princip anzuerkennen, welches ich heute abermals vertheidigt habe, die Acceptvorlagepflicht in wenigstens beschränkter Maasse. Ich muß mir bei dieser Gelegenheit noch gestatten, zu bemerken, daß, wenn die Fassung der Deputation Bedenken erregt hat, dieses nicht nur darauf sich begründen mag, daß ohne Bestimmung des Berufsverhältnisses der Paragraph mit dem Fürworte: „Wer“ anfängt. Außer diesem Bedenken giebt es aber noch eins, welches angeregt werden dürfte und wodurch man sich veranlaßt sehen möchte, eine Einschaltung zu wünschen. Die Fassung: „Wer mit der Präsentation eines Wechsels zur Annahme beauftragt wird“

besagt nicht, daß dieser Auftrag hier sich nur beziehe auf solche Wechsel, die am Wohnorte des Beauftragten zahlbar seien; daher würde hinzugefügt werden müssen nach den Worten: „eines Wechsels“ — „an seinem Wohnorte zahlbar“. Ich halte aber einen Antrag zurück, bis man, was die Fassung des Paragraphen hinsichtlich der ersten Worte anlangt, für gut erachtet haben möchte, eine Veränderung vorzunehmen.

Referent Abg. D. Haase: Es scheint der hauptsächlichste Grund wider die Aufnahme des von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen darin zu liegen, daß die Deputation nicht unterschieden hat zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, oder zwischen Solchen, die mit Wechselgeschäften zu thun, und Solchen, welche nicht damit zu thun haben. Ich theile allerdings auch das Bedenken, welches einige Abgeordnete in dieser Beziehung ausgesprochen haben, daß, wenn man den Satz nicht auf das handeltreibende Publicum beschränkt, durch eine solche Zusendung eines Wechsels zur Beforgung der Annahme an einen Privatmann dieser in großen Nachtheil gesetzt werden könne. Ich möchte aus dieser Rücksicht vorschlagen, daß man den Antrag so fasse: „Wenn Jemand, der Wechselgeschäfte treibt ic.“ Sodann würde ich mich auch dafür erklären, daß die eingesendeten Wechsel „am Wohnorte dessen, dem sie zugesendet worden, zahlbar“ sein müssen. Uebrigens könnte man zur Empfehlung des Vorschlags der Deputation sich auf §. 89 b. beziehen, wo ebenfalls geschehen, daß Jemandem wegen Unterlassung einer Handlung eine Obligation auferlegt worden ist, wozu er ausdrücklich sich nicht verbindlich gemacht hatte; wir haben dort jene Verbindlichkeit bloß aus einer unterlassenen Handlung abgeleitet, nämlich daraus, daß der Bezogene unterlassen hatte, die auf ihn gezogene und durch Giro bei ihm eingegangene Tratte rechtzeitig seinem Geber zurückzusenden. Ich kann auch nicht umhin, zur Unterstützung des Antrags zu erwähnen, daß die Deputation der ersten Kammer vollständig die Ansicht unserer Deputation gebilligt hat. Es heißt im Deputationsberichte der ersten Kammer: „Die Herren Regierungscommissarien fanden jedoch einen dergleichen Zusatz im gegenwärtigen Gesetze nicht an seinem Orte, weil Bestimmungen der Art sich nicht auf das Wechselrecht bezögen. Dies muß man nun zwar in gewisser Maasse zugeben. Jener Satz würde mehr dem allgemeinen Handelsrechte als dem Wechselrechte im Besondern angehören. Allein da wir kein Handelsgesetzbuch besitzen, und ein solches für die nächste Zeit auch noch nicht zu erwarten steht, — da hiernächst der fragliche Satz doch eine sehr nahe Beziehung zum Wechselgeschäfte hat, und für dasselbe von großer Wichtigkeit ist, — da endlich seine Aufnahme in die Wechselordnung gewiß nur nützen, in keinem Falle aber schaden kann, so muß man sich dennoch für diese Annahme erklären.“ Man hat daselbst diesen Antrag nur dahin modificirt, daß man vorgeschlagen hat, statt: „innerhalb 24 Stunden ic.“ zu setzen: „entweder innerhalb 24 Stunden oder mit der ersten nach 24 Stun-